

Artikel 7.2. Aufhebung des Status eines öffentlichen Unternehmens

1. Die Gesellschaft kann ihren Status eines öffentlichen Unternehmens jederzeit beenden, sofern einschlägige Satzungsänderungen, die jegliche Hinweise darauf ausschließen, dass die Gesellschaft als öffentliches Unternehmen tätig ist, vorgenommen werden. Der Status der Gesellschaft als öffentliches Unternehmen erlischt mit dem Tag der amtlichen Registrierung der genannten Änderungen in der Gesellschaftssatzung und der Eintragung von Angaben zur Firmenbezeichnung solch einer Gesellschaft im Einheitlichen Staatsregister juristischer Personen, ohne dass in der Firmenbezeichnung darauf hingewiesen wird, dass die Gesellschaft als öffentliches Unternehmen tätig ist.
2. Die Beendigung des Status der Gesellschaft als öffentliches Unternehmen ist unter gleichzeitiger Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:
 - 1) Aktien der Gesellschaft oder emittierte Wertpapiere der Gesellschaft, die in deren Aktien umgetauscht werden, werden keiner Platzierung im Rahmen eines öffentlichen Zeichnungsangebots unterzogen und sind nicht zum Börsenhandel an einem organisierten Markt zugelassen;
 - 2) es vorliegt ein Beschluss der Zentralbank Russlands, der die Gesellschaft von der durch russisches Wertpapierrecht vorgesehenen Offenlegungspflicht befreit.
3. Der Beschluss über die Vornahme von Änderungen an der Satzung der öffentlichen Gesellschaft, die es besagen, dass die Gesellschaft kein öffentliches Unternehmen mehr ist, wird gleichzeitig mit der Entscheidung der Gesellschaft gefasst, einen Antrag auf deren Befreiung von der durch russisches Wertpapierrecht vorgesehenen Offenlegungspflicht bei der Zentralbank Russlands zu stellen, sowie mit der Entscheidung zur Beantragung der Börsennotierung aller Aktien und aller Wertpapiere der Gesellschaft, die in Aktien umgetauscht werden. Solche Entscheidungen werden im Rahmen einer Frage der Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre getroffen. Beschlüsse zu dem Tagesordnungspunkt, der in dieser Ziffer vorgesehen ist, werden in der Hauptversammlung der Aktionäre mit einer Stimmenmehrheit von 95 Prozent der abgegebenen Stimmen aller Aktionäre, die sämtliche Gattungen (Arten) von Aktien der Gesellschaft besitzen, gefasst.
4. Diejenigen Aktionäre der öffentlichen Gesellschaft, die gegen die in Ziffer 3 dieses Artikels benannte Frage abgestimmt haben oder an der Abstimmung nicht beteiligt waren, haben einen Anspruch auf den Rückkauf der ihnen gehörenden Aktien durch die Gesellschaft gemäß Regelungen der Artikel 75 und 76 des vorliegenden Föderalen Gesetzes.

Beschlüsse, die zu der in Ziffer 3 dieses Artikels benannten Frage gefasst worden sind, treten in Kraft unter Vorbehalt, dass die Gesamtzahl von Aktien, deren Rückkauf beantragt wurde, nicht über die Anzahl der Aktien hinausgeht, die von der Gesellschaft angesichts der in Artikel 76 Ziffer 5 des vorliegenden Föderalen Gesetzes festgelegten Einschränkung zurückgekauft werden kann.